

§ 26.

Die Gesellschaft behält sich vor, diese ihre Verordnung künftiger Zeit, nöthigen falls, zu verbessern und zu vermehren. Gegenwertig diese Gesetze von allen Mitgliedern nach ihrer Ordnung sowohl, als denen künftigen Membris bey ihrer reception, eigenhändig allhie unterschrieben werden sollen, welches auch geschehen d. 2. Januarii 1743.

XI.

Neuestes Statut der Gesellschaft.

nach den Beschlüssen vom 28. Juni 1865 und vom 10. März 1875.

I. Zweck der Gesellschaft und dessen Beförderungsmittel.

§ 1.

Die Naturforschende Gesellschaft in Danzig, welche am 2. Januar 1743 gegründet und mit Corporationsrechten ausgestattet ist, hat den Zweck, die Naturwissenschaften nach allen Richtungen hin und unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Provinz Preussen zu fördern, und zur Erweiterung und Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse unter den Bewohnern der Provinz beizutragen.

§ 2.

Sie hält zur Beförderung dieses Zweckes mit Vorträgen verbundene Sitzungen und veröffentlicht nach Maassgabe des vorhandenen Materials die ihr von den Verfassern überlassenen geeigneten Abhandlungen.

Mit auswärtigen Freunden der Naturwissenschaften und mit Vereinen wird sie sich in Verbindung erhalten und den lokalen Naturerscheinungen in der Provinz ihre Aufmerksamkeit zuwenden.

Um naturwissenschaftliche Fragen, welche ein tiefes Eindringen in die Details der betreffenden Disciplinen erfordern, mit grösserer Gründlichkeit und besserem Erfolge erörtern zu können, als dies in den allgemeinen Sitzungen der Gesellschaftsmitglieder geschehen kann, vereinigen sich die letztern in Sectionen.

II. Mitglieder.

§ 3.

Die Gesellschaft besteht aus: einheimischen, auswärtigen, correspondirenden und Ehrenmitgliedern.

§ 4.

Ihre einheimischen Mitglieder wählt die Gesellschaft aus denjenigen Einwohnern Danzigs, welche sich für die Beförderung der Naturwissenschaften interessiren.

Als auswärtige Mitglieder werden solche Personen aufgenommen, welche ohne in Danzig zu wohnen, die Zwecke der Gesellschaft zu fördern wünschen.

Zu correspondirenden Mitgliedern wird die Gesellschaft solche ausserhalb Danzigs lebende Männer aufnehmen, von deren wissenschaftlicher Thätigkeit sie die Förderung ihrer Zwecke erwartet.

Durch Ernennung zu Ehrenmitgliedern bezeugt die Gesellschaft denjenigen ihre Anerkennung, welche sich durch hervorragende Leistungen um die Wissenschaft verdient gemacht haben.

§ 5.

Alle Mitglieder haben das Recht, den ordentlichen Versammlungen beizuwohnen und die Bibliothek und die Sammlungen nach Maassgabe der bestehenden Instructionen zu benutzen.

Zur Versendung von Büchern etc. nach ausserhalb ist die ausdrückliche Erlaubniss des Vorstandes erforderlich.

Der jährliche Beitrag beträgt für die einheimischen Mitglieder 4 Thlr., für die auswärtigen 2 Thlr. Letztere erhalten dafür die Schriften der Gesellschaft.

Die einheimischen Mitglieder haben den Beitrag in halbjährlichen Raten zu entrichten, die auswärtigen jährlich.

§ 6.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung der in einer Versammlung der Gesellschaft anwesenden Mitglieder durch Stimmenmehrheit.

Die Namen der neu Angemeldeten müssen in einer der Wahl vorangehenden Sitzung durch den Director bekannt gemacht sein.

Von der erfolgten Aufnahme wird das neue Mitglied unter Uebersendung eines Diploms und eines Exemplars des Statuts benachrichtigt.

§ 7.

Einheimische Mitglieder, welche späterhin ihren Wohnort in einer solchen Entfernung von Danzig nehmen, dass sie dadurch verhindert werden, den Versammlungen der Gesellschaft beizuwohnen, treten, sobald sie wieder nach Danzig ziehen, ohne Abstimmung, durch blosse schriftliche Anzeige bei dem Director der Gesellschaft wieder als einheimische ein.

§ 8.

Wenn ein auswärtiges, correspondirendes oder Ehrenmitglied seinen Wohnsitz in Danzig nimmt, so bedarf es nur seiner Erklärung, um einheimisches Mitglied zu werden.

§ 9.

Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Gesellschaft muss durch schriftliche Anzeige dem Director bekannt gemacht werden, widrigenfalls dasselbe beitragspflichtig bleibt.

Mitglieder, welche die Zahlung des Beitrages wiederholt verweigern, können aus der Gesellschaft durch geheime Abstimmung der in einer Versammlung derselben anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Majorität der Anwesenden, doch muss der Antrag auf Ausschluss vorher zur Kenntniss der einheimischen Mitglieder gebracht sein.

III. Von dem Vorstande der Gesellschaft.

§ 10.

Die gesellschaftlichen Angelegenheiten werden geleitet durch einen Vorstand, bestehend aus einem Director, einem Vicedirector, zwei Secretairen, einem Schatzmeister, einem Bibliothekar, einem Hausinspector und mehreren Inspectoren für die Sammlungen.

Diese Beamten erhalten ihre Instructionen, zu deren Befolgung sie bei Antritt ihres Amtes durch Unterschrift sich verpflichten. Dem Director darf kein anderes der erwähnten Aemter mit übertragen werden; jeder der anderen Beamten kann dagegen zur Uebernahme mehrerer Aemter gewählt werden.

§ 11.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jährlich in der, im December abzuhaltenden Versammlung der Gesellschaft aus der Zahl ihrer einheimischen Mitglieder durch Stimmzettel gewählt. Erhält bei der ersten Abstimmung Niemand die Majorität der abgegebenen Stimmen, so treten engere Wahlen ein. Wird schliesslich etwa der Erfolg durch Stimmengleichheit zweifelhaft, so entscheidet das Loos zwischen denjenigen, die gleiche Stimmen erhalten haben.

§ 12.

Der Vorstand repräsentirt die Gesellschaft nach aussen. Rechtshandlungen, wozu nach den Gesetzen eine Special-Vollmacht erforderlich ist, dürfen nur auf Grund eines vorhergängigen Gesellschaftsbeschlusses (nach § 16 B) ausgeführt werden. Die Gesellschaft beauftragt für jeden einzelnen Fall ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes, die Rechtshandlung vorzunehmen. Die Beauftragten brauchen zu ihrer Legitimation eine vom Secretair aus dem geführten Protokolle gezogene, getreue Abschrift des Gesellschafts-Beschlusses, welche von ihm selbst unterzeichnet, vom Director und Vice-Director vollzogen und mit dem Gesellschaftssiegel bedruckt wird. Diese Legitimationsakte soll alle Wirkungen einer gesetzlich ausgefertigten, von sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft vollzogenen und anerkannten Special-Vollmacht haben.

Dem Vorstande steht ferner insbesondere die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft nach Maassgabe des von der letzteren festgesetzten Etats und der sonstigen dieserhalb von ihr gefassten Beschlüsse, die Beaufsichtigung der Bibliothek und der Sammlungen, die Festsetzung der für die Benutzung derselben maassgebenden Bestimmungen und die Anstellung des Kastellans zu. Er hat die Entscheidung der Gesellschaft darüber einzuholen, welche der ihr überlassenen Abhandlungen durch den Druck zu veröffentlichen sind.

Zu seiner Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Majorität seiner Mitglieder erforderlich. Seine Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13.

Der Director oder in Behinderungsfällen sein Stellvertreter präsidiert bei den Berathungen des Vorstandes und in den Versammlungen der Gesellschaft. Er sorgt für die Vollziehung der Beschlüsse und unterzeichnet alle dahin einschlagenden Ausfertigungen, sowie die Anweisungen auf die Kasse.

Er hat den Vorstand, so oft es die Lage der Geschäfte erforderlich macht, zusammen zu rufen, die Tage, an denen die Versammlungen der Gesellschaft stattfinden sollen, zu bestimmen, und dafür zu sorgen, dass es für diese an geeigneten Vorträgen nicht fehlt.

§ 14.

Der Secretair für die innern Angelegenheiten führt in den Sitzungen des Vorstandes und der Gesellschaft das Protokoll, fertigt die Beschlüsse aus und legt sie dem Vorsitzenden zur Unterschrift vor. Er besorgt ferner die Redaction der von der Gesellschaft zu publicirenden Abhandlungen und der in die Zeitungen aufzunehmenden Notizen über die Verhandlungen der Gesellschaft.

Der Secretair für die auswärtigen Angelegenheiten besorgt in Gemeinschaft mit dem Director die Correspondenz mit den auswärtigen Mitgliedern und Gesellschaften.

§ 15.

Der Schatzmeister übernimmt die Erhebung aller Geldeinnahmen auf Grund der ihm mitgetheilten Verzeichnisse und leistet alle Zahlungen auf Grund der Anweisung des Directors. Die Nutzniessungen der Gesellschaft, die Zinsen, gekündigte Kapitalien u. s. w. ist er ohne weitere Nachfrage einzuziehen, einzuklagen und darüber rechtsverbindlich zu quittiren befugt. Nach Ablauf eines jeden Jahres stellt er die Rechnung auf, welche mit den Belägen zunächst der Prüfung des Vorstandes, dann aber der, einer zu diesem Zwecke von der Gesellschaft gewählten Commission unterliegt, die nach befundener Richtigkeit die Decharge zu beantragen hat.

IV. Von den Sitzungen.

§ 16.

Die Sitzungen der Gesellschaft zerfallen in ordentliche und ausserordentliche.

A. Ordentliche.

Die ordentlichen Sitzungen sind zu den Vorträgen, zu wissenschaftlichen Versuchen und zur Berichterstattung über neue Erscheinungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften bestimmt. Zu denselben wird durch Karten oder Lokalblatt eingeladen.

Die erste Sitzung im Jahre wird am 2. Januar, dem Stiftungstage, gehalten. In derselben erstattet der bisherige Director den Verwaltungsbericht.

B. Ausserordentliche Sitzungen.

Sie sind zur Erledigung aller nicht für die ordentlichen Sitzungen bestimmten Angelegenheiten abzuhalten. Sie werden von dem Director, so oft es das Interesse der Gesellschaft erheischt, ausgeschrieben. Sie müssen zusammenberufen werden auf Verlangen von mindestens 9 Mitgliedern zur Erledigung bestimmt ausgedrückter Anträge.

Zu allen ausserordentlichen Sitzungen ladet der Director die einheimischen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung durch Umlaufschreiben oder Lokalblatt ein. Zu den in §§ 12 und 20 erwähnten Angelegenheiten muss die Einladung stets durch Umlaufschreiben erfolgen. — Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 17.

In der im December jeden Jahres abzuhaltenden Sitzung erfolgt die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsabnahme-Commission und die Festsetzung des Etats. Der letztere wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Stiftungs-urkunden aufgestellt.

§ 18.

Den Mitgliedern ist gestattet, Gäste in die ordentlichen Versammlungen einzuführen, und es wird deren Mitwirkung zu dem Zwecke der Gesellschaft durch Vorträge und durch Vorlegung interessanter Gegenstände dankbar anerkannt werden.

Die Gäste sind dem Director vorzustellen.

V. Vorbehalt der Gesellschaft.

§ 19.

Die Naturforschende Gesellschaft verdankt ihr Vermögen der Freigiebigkeit und den Beiträgen ihrer Mitglieder. Sie ist daher in ihren Vermögens-Administrations-Angelegenheiten als unbeschränkt zu betrachten und in Betreff ihrer wissenschaftlichen und ökonomischen Zwecke keiner speciellen Aufsicht unterworfen. Die von ihr auf vorbestimmte Art gefassten Beschlüsse bedürfen so wenig als die Wahlen ihrer Beamten und deren Stellvertreter einer Confirmation oder Bestätigung; sie haben vielmehr, wenn sie nach Vorschrift des Statuts gefasst und ausgefertigt sind, volle Gültigkeit.

Im Falle die Gesellschaft auseinandergehen oder aussterben möchte, sollen ihre Fonds und ihre Sammlungen dem hiesigen Rath (der hiesigen obersten Stadt- und Communalbehörde) zur einstweiligen Administration und Aufbewahrung übergeben werden und so lange belassen bleiben, bis sich an dem hiesigen Orte eine andere Gesellschaft zu einem gleichen Zwecke, Erforschung der Natur, bildet, der diese Fonds und Sammlungen mit Zutrauen übergeben werden können.

VI. Statutenänderung.

§ 20.

Anträge auf Abänderung des Statuts können nach vorgängiger Anmeldung bei dem Vorstände in jeder Versammlung der Gesellschaft gestellt werden.

Sofern die Versammlung auf dieselbe einzugehen beschliesst, hat sie eine Commission zu erwählen, welche unter Vorsitz des Directors darüber zu berathen und der Gesellschaft behufs definitiver Beschlussfassung in einer der nächsten Sitzungen Bericht zu erstatten hat.

Die Beschlussfassung auf diesen Bericht erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

XII.

Inhaltsverzeichniss der von der Gesellschaft veröffentlichten Schriften.

Versuche und Abhandlungen.

Bd. 1. Danzig 1747. Mit 8 Tafeln.

Kühn, H., Ausführliche Beschreibung einer neuen und vollkommeneren Art von Waagen.

Klein, J. Th., Untersuchung des Versuchs Herrn Thümming's von Verwahrung der Blumen etliche Jahre über.

Hanow, M. Ch., Vergleichung der Danziger Maasse und Gewichte mit denen, die zu Paris und London von den Gesellschaften der Wissenschaften gebraucht werden.

Klein, Dass Fische weder stumm noch taub sind.

Kühn, Beschreibung einer neuen Maschine zum Wasserwägen.

Gralath, D., Geschichte der Elektrizität.

Hanow, Eine leichte Bestimmung der Stärke des Einblasens.

Kühn, Gedanken von der Subtilität und Sichtbarkeit der Luft

Klein, Gedanken über ein obhandenes System vor die bisherige Steinartige See-Gewächse.

Hanow, Von den Korn- und Getreide-Waagen.

Kühn, Von der eigentlichen Beschaffenheit der Sonnen-Flecken, und wie ihre Entfernung von der Sonnen-Fläche zu finden.

Klein, Was irrende oder Streich- und was Zug-Vögel sind, auch wo die meisten Vögel, besonders Schwalben und Störche, überwintern.

Gralath, Nachricht von einigen elektrischen Versuchen.

Hanow, Verschiedene neue Versuche mit den gläsernen Springe-Kölbchen.

Kühn, Unvorgreifliche Gedanken von dem wahren Ursprung des Cometen-Schweifes.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Schriften der Naturforschenden Gesellschaft Danzig](#)

Jahr/Year: 1893

Band/Volume: [NF_8_2](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Neuestes Statut der Gesellschaft. nach den Beschlüssen vom 28. Juni 1865 und vom 10. März 1875. 119-124](#)